

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# Anl. 4 IG-L

IG-L - Immissionsschutzgesetz – Luft

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.11.2018

zu § 3 Abs. 2

Als Alarmwerte gelten nachfolgende Werte:

Schwefeldioxid:

500 µg/m<sup>3</sup>, als gleitender Dreistundenmittelwert gemessen.

Stickstoffdioxid:

400 µg/m<sup>3</sup>, als gleitender Dreistundenmittelwert gemessen.

In Kraft seit 19.08.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)